Seite 1 bis 2 Anlage 1

Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinderund Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der <u>Aktuell</u>

## Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Staffelung nach Qualifizierung Stundensatz pro Kind und Stunde	Zertifikat Bundes- verband der Kindertagespflege	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat I vom Bundesverband (1) oder Fach- akademischer Abschluss (2)	Zertifikat II vom Bundesverband nach berufsbegleitender Qualifizierung nach QHB (140+)
Förderleistung (3)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Zuschuss Altersvorsorge 9,3% (4)	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Kranken- versicherung 7,3 % (5)	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherun g 1,53 % (5)	0,06 Euro	0,06 Euro	0,06 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeld- versicherung (6)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Zuschuss Sachaufwand (7)	1,73 Euro	1,73 Euro	1,73 Euro
Qualifizierungs- zuschlag nach BayKiBiG (mindestens 20% der Förder- leistung) (8)	0,86 Euro	0,96 Euro	1,11 Euro
Stundensatz	<b>7,51</b> Euro	7,61 Euro	7,76 Euro

Seite 1 bis 2 Anlage 1

**Randzeitenregelung**: Täglich von 6 bis 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

**Nachtzeiten** werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflege wird bei Nachweis im vollen Umfang übernommen, sofern die Angemessenheit nicht überschritten wird. Als angemessen gilt der maximale Versicherungsbeitrag, der den Betrag des erzielten Einkommens der Kindertagespflegeperson nicht übersteigt.

## **Erläuterungen zur Tabelle:**

- (1) Pädagogische Berufsausbildung und Zertifikat vom Bundesverband, z.B. staatlich anerkannte Kinderpfleger\*in, Ergänzungskräfte und pädagogische Fachkräfte mit Gleichwertigkeitsanerkennung für Abschluss im Ausland für die Zielgruppe 0 bis 3 Jahre.
- (2) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich, z.B. staatlich anerkannte Erzieher\*in oder Kindheitspädagog\*in, Fachkraft in Kindertageseinrichtung (Zertifikat in Bayern erworben).
- (3) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.
- (4) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII).
- (5) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 8,83 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Zusätzliche Einnahmen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die gegebenenfalls den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen werden nicht berücksichtigt.

- 6) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (7) Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII); Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale von derzeit 300 Euro für eine wöchentliche 40 Stundenbetreuung pro Kind.
- (8) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG beträgt mindestens 10% der Anerkennung der Förderleistung bei 160 Unterrichtseinheiten (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.